

Mit dieser Muster-Geschäftsordnung stellt die Kirchenleitung den Kirchenkreisen eine Hilfestellung zur Verfügung, um Regelungen für die Arbeit der kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse zu treffen und Konkretisierungen zum Wahlverfahren vorzunehmen. Bei den meisten Regelungen handelt es sich um Empfehlungen. Auf Handlungsspielräume bei der Ausformulierung wird in den jeweiligen Fußnoten eingegangen.

Muster¹- Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss des Evangelischen Kirchenkreises ...

Vom ...

Aufgrund von Artikel 108 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70)² erlässt die Kreissynode für den Nominierungsausschuss und das Wahlverfahren³ folgende Geschäftsordnung⁴:

§ 1

Bildung und Zusammensetzung

(1)⁵ Der Nominierungsausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne des Artikels 109 der Kirchenordnung. Er wird auf Vorschlag des amtierenden Nominierungsausschusses jeweils auf der Herbsttagung der Synode gebildet, die der Neubildung der Kreis-

¹ Es handelt sich hier um eine Mustergeschäftsordnung, die den Kreissynoden viel Spielraum lässt, die Arbeit des Nominierungsausschusses und das Wahlverfahren so zu gestalten, wie es die Kreissynode für angemessen hält. Es gibt nur an wenigen Stellen rechtliche Vorgaben, die bei der Formulierung der Vorschrift zwingend zu beachten sind. Im Detail wird in den einzelnen Fußnoten darauf eingegangen. Diese Mustergeschäftsordnung ist mit der Geschäftsordnung für die Kreissynoden abgestimmt. Ein Einzelfall ist aber zu prüfen, ob die durch die jeweilige Kreissynode beschlossene Geschäftsordnung widersprechende Regelungen zu der vorliegenden Mustergeschäftsordnung enthält.

² Es bietet sich an, in die Geschäftsordnung der Kreissynode eine Rechtsgrundlage zum Erlass von Geschäftsordnungen für Fachausschüsse aufzunehmen. In diesem Fall müsste im Einleitungssatz die entsprechende Vorschrift aus der Geschäftsordnung der Kreissynode zitiert werden.

³ Die Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden enthält ebenfalls Bestimmungen über das Wahlverfahren (siehe dort §§ 28 und 29), die zu beachten sind. Es ist geplant, bei einer Aktualisierung der Mustergeschäftsordnung die Vorschriften zum Wahlverfahren zusammen zu fassen. Denkbar wäre es bereits jetzt, beide kreiskirchlichen Geschäftsordnungen in einem Regelwerk zusammen zu fassen.

⁴ Geschäftsordnungen der Kreissynoden bedürfen gemäß Artikel 108 Satz 2 der Kirchenordnung der Genehmigung durch die Kirchenleitung

⁵ Zu § 1 I: Rechtlich möglich ist es auch, den Vorschlag durch den Kreissynodalvorstand erarbeiten zu lassen, wobei dies auch mit der Verpflichtung verbunden werden kann, dass dieser seinen Vorschlag in Rückbindung zu den Presbyterien erstellt. Dazu finden sich Formulierungen in einzelnen bereits vorliegenden Geschäftsordnungen für Nominierungsausschüsse: „Auf der vorausgehenden Synode bittet der Kreissynodalvorstand die Synode um Vorschläge zur Bildung des Nominierungsausschusses.“

synode folgt. Bis zur Neubildung des Nominierungsausschusses besteht der alte Nominierungsausschuss fort.

(2)⁶ Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses beträgt mindestens zehn, jedoch nicht mehr als sechzehn.

(3)⁷ Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Nominierungsausschusses werden aus der Mitte der Kreissynode bestimmt.

(4)⁸ Der Ausschuss soll aus Inhaberinnen oder Inhabern einer Pfarrstelle im Kirchenkreis und anderen Synodalen, davon unter den Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Funktionspfarrstelle und unter den anderen Synodalen eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender des Kirchenkreises, sowie beratend an der Kreissynode Teilnehmenden und sachkundigen zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinde besetzt sein. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die Kirchengemeinden, die Einrichtungen des Kirchenkreises und die kreiskirchlichen Dienste angemessen vertreten sind. Darüber hinaus soll sich in der Zusammensetzung des Nominierungsausschusses die Vielfalt des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis widerspiegeln.

⁶ Zu § 1 II: In der Festlegung der Anzahl der Mitglieder ist die Kreissynode frei. Die Satzung kann eine exakte Mitgliederzahl oder eine Höchst- oder Mindestzahl vorsehen.

⁷ Zu § 1 III: Den Vorsitz des Fachausschusses und die Stellvertretung muss die Kreissynode bestimmen. Sie kann die Bestimmung der übrigen Mitglieder dem Kreissynodalvorstand überlassen, muss es aber nicht (siehe Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Kirchenordnung).

⁸ Zu § 1 IV: Bei der Zusammensetzung des Fachausschusses ist die Kreissynode an Artikel 109 Absatz 2 der Kirchenordnung gebunden. Wenn über die Schiene der Kreissynodalen mit Befähigung zum Presbyteramt bereits sachkundige Gemeindemitglieder in den Fachausschuss berufen werden können, ist dies allerdings ausreichend. Es ist dann für die Erfüllung der Soll-Vorschrift nicht zwingend, dass zusätzlich nicht-kreissynodale sachkundige Gemeindemitglieder berufen werden. Im Rahmen des Artikels 109 Absatz 2 KO kann die Kreissynode Details für die Zusammensetzung regeln, z.B. dass Funktionspfarrerinnen und Funktionspfarrer zu berufen sind. Beruflich Mitarbeitende sind in Fachausschüssen zu berücksichtigen. Deshalb kann die Satzung sie nicht grundsätzlich ausschließen, aber die Berücksichtigung muss nicht zwingend dazu führen, dass Mitarbeitende in den Fachausschuss berufen werden, wenn die Abwägung aus guten Gründen zu einem anderen Ergebnis führt oder geeignete Mitarbeitende für die Mitarbeit im Fachausschuss nicht vorhanden sind.

Der Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat dafür votiert, dass die Zusammensetzung der Nominierungsausschüsse abweichend von Artikel 109 Absatz 2 KO geregelt werden kann, da häufig der Wunsch besteht, die Zusammensetzung auf Synodale zu beschränken. Eine entsprechende Kirchenordnungsänderung wird der Landessynode 2017 zur Entscheidung vorgelegt. Sobald diese in Kraft tritt, sind die Kreissynoden an die Ausführungen im vorangehenden Absatz nicht mehr gebunden, sie können dann insbesondere festlegen, dass der Nominierungsausschuss nur aus Kreissynodalen besteht.

Die Zusammensetzung kann je nach Bedarf eines Kirchenkreises zusätzliche Aspekte enthalten, z.B. dass es Vertreterinnen oder Vertreter aus definierten Regionen gibt. Die Einbeziehung verschiedener Gruppen der Synode sollte ebenfalls mit bedacht werden. Satz 3 entspricht § 24 Absatz 1 Satz 1 der GO für die Ständigen Synodalausschüsse der Landessynode

(5)⁹ Der Ausschuss soll geschlechtsparitatisch besetzt werden.

(6) Die Mitglieder scheiden aus dem Ausschuss aus, sobald die Voraussetzungen für ihre Bestimmung gemäß Absatz 3 oder 4 entfallen sind. In diesem Fall ist auf der folgenden Tagung der Kreissynode eine Nachbesetzung vorzunehmen.

§ 2¹⁰

Aufgabe des Nominierungsausschusses

Der Nominierungsausschuss bereitet die von der Kreissynode durchzuführenden Wahlen und die Bildung von Fachausschüssen vor. Er ist für die Kandidatinnen- und Kandidatensuche, die Durchführung der Auswahlverfahren sowie für die Erstellung von Vorschlägen an die Kreissynode verantwortlich.

§ 3¹¹

Ermittlung anstehender Wahlen und Besetzungen

(1) Der Nominierungsausschuss ermittelt, welche Wahlen durch die Kreissynode notwendig werden. Hierbei wird er durch die kreiskirchliche Verwaltung unterstützt.

(2) Die von der Kreissynode gebildeten Ausschüsse teilen notwendig werdende Besetzungen frühzeitig mit.

§ 4

Kandidatinnen- und Kandidatensuche

(1) Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen und die Bildung von Fachausschüssen durch die Kreissynode erfolgt durch die Mitglieder des Nominierungsausschusses.

(2) Bei anstehenden Wahlen und Besetzungen von Fachausschüssen fordert der Nominierungsausschuss darüber hinaus die Mitglieder der Kreissynode, die Fach-

⁹ Zu § 1 V: Die Vorschrift übernimmt § 10 Absatz 1 Satz 1 Gleichstellungsgesetz.

¹⁰ Zu § 2: Die gewählte Formulierung („bereitet die Wahlen ... vor“) gibt dem Nominierungsausschuss eine umfassende Zuständigkeit. Diese kann auch auf bestimmte Wahlen (KSV, Abgeordnete zur Landessynode) beschränkt werden. In der Synode muss geklärt werden, ob die Besetzung der Synodalbeauftragungen, die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in von der Kreissynode zu entsendende Gremien auch durch den Ausschuss oder den KSV erfolgen soll. Der Nominierungsausschuss kann auch für die Bildung von Fachausschüssen zuständig sein. Die Mitglieder in den Fachausschüssen werden nicht durch die Kreissynode gewählt, sondern von ihr „bestimmt“. Dies ist ein wesentlicher Unterschied, weil die Kreissynode die Bestimmung jeder Zeit wieder zurück nehmen kann. Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt daher auch nicht durch Wahl, sondern durch einen einfachen Beschluss. Mit diesem Beschluss kann auch der Fachausschuss als Ganzes gebildet werden.

¹¹ Zu § 3: Bei einer Beschränkung auf bestimmte Wahlen ist diesem Punkt in § 3 entsprechend Rechnung zu tragen.

ausschüsse des Kirchenkreises und die Presbyterien der Kirchengemeinden (schriftlich) auf, bis zu einem festgesetzten Termin Vorschläge einzureichen.

(3) Hiervon abweichend kann der Nominierungsausschuss bei Nachwahlen und Nachbesetzungen während einer Wahlperiode ein vereinfachtes Verfahren zur Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten wählen und von dem Anschreiben der in Absatz 2 genannten Gremien absehen.

(4) Der Nominierungsausschuss kann mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten zur Vorstellung in eine Sitzung des Ausschusses einladen.

(5) Bei den Nominierungen für die zu besetzenden Gremien und die Einzelbeauftragungen hat er auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken. Im Übrigen gilt § 10 des Gleichstellungsgesetzes.

§ 5 Beratungen

(1) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses.

(2) Der Nominierungsausschuss soll nach Möglichkeit für jedes zu besetzende Amt mehrere Vorschläge machen. Er ist berechtigt, sich auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu beschränken, wenn er dies der Synode begründet.

(3) Der Nominierungsausschuss stimmt über jeden Vorschlag für ein im Kreissynodalvorstand zu besetzendes Amt sowie für die Abgeordneten für die Landessynode getrennt ab. Über die Vorschläge für Ausschüsse kann, soweit nicht von einem Mitglied des Ausschusses Einzelabstimmung beantragt wird, im Ganzen abgestimmt werden.

(4) Wird ein Mitglied des Nominierungsausschusses zur Wahl in den Kreissynodalvorstand oder die Landessynode vorgeschlagen und ist es bereit zu kandidieren, nimmt es an den betreffenden Tagesordnungspunkten einschließlich der Beschlussfassung nicht teil.

(5) Die Verhandlungen des Nominierungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Superintendentin bzw. den Superintendenten, die Synodalassessorin bzw. den Synodalassessor oder die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten zu den Beratungen hinzuziehen.¹²

¹² Zu § 5 V: Der Vorschlag ist nur eine von mehreren Möglichkeiten, da grundsätzlich die Möglichkeit, Gäste einzuladen, eröffnet werden kann. Allerdings sollte genau bedacht werden, wie weit von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, da besonders im Nominierungsausschuss unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Kandidatinnen und Kandidaten der Kreis der Beteiligten so gering wie möglich gehalten werden sollte. In Betracht gezogen werden könnte auch eine inhaltliche Festlegung, zu welchen Fragestellungen Gäste eingeladen werden könnten (Klärung von Rechtsfrage o.ä.; s. § 35 GO für die lk. Ausschüsse, der nur für den Nominierungsausschuss gilt). Die hier vorliegende Formulierung ist enger als der Text von Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 der Kirchenordnung, wonach der Kreissynodalvorstand zu den Verhandlungen einzuladen ist. Diese For-

(6) Alle Teilnehmenden an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6 Personalvorschläge, Verfahren

(1) Der Nominierungsausschuss teilt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kreissynodalvorstand so rechtzeitig mit, dass vor der Versendung der Unterlagen an die Kreissynodalen eine Beratung zwischen Kreissynodalvorstand und Nominierungsausschuss stattfinden kann.¹³

(2) Die oder der Vorsitzende des Nominierungsausschusses führt in die Wahlen und die Besetzungsvorschläge für Fachausschüsse ein, nennt die Kandidatinnen und Kandidaten und begründet die Vorschläge.¹⁴

Anschließend ist der Kreissynode die Möglichkeit zur Benennung weiterer Kandidatinnen und Kandidaten zu geben.

(3)¹⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt im Kreissynodalvorstand und als Abgeordnete der Landessynode stellen sich der Synode vor. Der Nominierungsaus-

mulierung kann also erst gewählt werden, wenn die Kirchenordnung eine entsprechende Öffnung für Sonderregeln für Nominierungsausschüsse erfahren hat. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen befürwortet eine entsprechende Änderung, über die die Landessynode 2017 entscheiden wird.

Sofern der Kirchenkreis eine Superintendentin oder einen Superintendenten im Hauptamt hat oder eine entsprechende Wahl plant, ist die Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten zwingend. Deshalb muss die Geschäftsordnung in diesem Fall folgende Regelung enthalten: „Bei der Besetzung der Stelle einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben gemäß § 15 Absatz 1 des Gleichstellungsgesetzes (Stellenausschreibung, Auswahlverfahren, Vorstellungsgespräche) zu beteiligen.“ Sollte die Regelung fehlen, ist das Gleichstellungsgesetz trotzdem zu beachten

¹³ Zu § 6 I: Es könnte sein, dass die Kreissynode wünscht, dass der Nominierungsausschuss seinen Vorschlag ohne eine Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand in die Kreissynode einbringt. Dabei ist zu bedenken, dass der Kreissynodalvorstand Leitungsverantwortung trägt und deshalb aus der Erstellung des Vorschlages nicht gänzlich ausgeklammert werden sollte. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, dies zu regeln. Es könnte ein Verfahren für eine Abstimmung zwischen Nominierungsausschuss und Kreissynodalvorstand vorgesehen werden (s.o.). Eine andere Möglichkeit bestünde darin, ein Recht des Kreissynodalvorstandes vorzusehen, der Kreissynode einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten: „Der Kreissynodalvorstand kann neben dem Vorschlag des Nominierungsausschusses schriftlich einen eigenen Vorschlag einbringen“. In diesem Fall müsste auch Absatz 2 um ein Vortragsrecht des Kreissynodalvorstandes ergänzt werden (siehe unten Fn. 14).

¹⁴ Zu § 6 II: „Danach führt der Kreissynodalvorstand in seine Vorschläge ein, sofern er von seinem Recht aus Absatz 1 Gebrauch gemacht hat.“

¹⁵ Zu § 6 III: Der Textvorschlag orientiert sich an § 31 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Landessynode: „Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorge-

schuss kann auch die Vorstellung anderer Kandidatinnen und Kandidaten vorsehen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Bei mehreren Bewerbungen für ein Amt sollen die jeweilige Vorstellung und die Fragen in Abwesenheit der Mitbewerberinnen und Mitbewerber erfolgen.

(4) Findet eine Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten statt, kann jedes Mitglied der Kreissynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen.¹⁶ Findet eine Vorstellung nicht statt, kann jedes Mitglied der Kreissynode Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Aufruf zur Stimmabgabe machen.¹⁷

(5) Eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte)¹⁸ ist zu führen, wenn dies von einer oder einem Synodalen beantragt wird. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode teil. Die Öffentlichkeit und die Vorgeschlagenen sind von der Personaldebatte auszuschließen.

(6) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch Beschluss der Kreissynode bestimmt. Die gesamte Besetzung des Fachausschusses kann auch durch einen Beschluss erfolgen. Die Vorschriften der Geschäftsordnung der Kreissynode über Abstimmungen gelten entsprechend.

§ 7 Auszählung der Stimmen¹⁹

Der Kreissynodalvorstand beruft einen Wahlvorstand, der im Falle schriftlicher Wahlen die Stimmzetteln auszählt. Der Kreissynodalvorstand bestimmt die oder den Vorsitzenden. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglie-

schlagenen stellen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.“ Die Kreissynode ist auf dieses Verfahren nicht festgelegt. Es ist abzuwägen zwischen dem Interesse, etwas über die Bewerberinnen und Bewerber zu erfahren, und der zügigen Durchführung der Wahlen.

¹⁶ Zu § 6 IV: Diese Vorschrift entspricht § 31 Absatz 4 der Geschäftsordnung der LS: „(4) Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes ‚Vorstellung der Vorgeschlagenen‘ machen.“

¹⁷ Zu § 6 IV: Diese Vorschrift entspricht einer alten Regelung in der Geschäftsordnung der LS.

¹⁸ Zu § 6 V: Siehe Text in Fußnote 15

¹⁹ Zu § 7: Die Vorschrift ist optional. Der Kreissynodalvorstand kann die genannten Aufgaben auch selber wahrnehmen oder in der Geschäftsordnung regeln, z.B. in § 2 wird geregelt, dass der Nominierungsausschuss auch für das Auszählen der Stimmen im Fall einer schriftlichen Wahl zuständig ist. Auch in der Zusammensetzung des Wahlvorstandes ist die Kreissynode frei. Es könnten auch Mitarbeitende der Verwaltung hinzugezogen werden. Der Vorsitz sollte aber bei einer Kreissynodalen oder einem Kreissynodalen liegen.

der müssen stimmberechtigtes Mitglied der Kreissynode sein und dürfen nicht selbst für ein Amt kandidieren. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses können Mitglieder im Wahlvorstand sein. Über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8 Gültigkeit von Stimmzetteln

(1) Im Falle einer schriftlichen Wahl sind die vom Kreissynodalvorstand vorgegebenen Stimmzettel zu verwenden.

(2) Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn

- a) nicht der vorgegebene Stimmzettel verwendet wurde,
- b) sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen,
- c) sie völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
- d) auf ihnen Personen angegeben sind, die nicht zur Wahl stehen,
- e) sie die Person des Wählenden erkennen lassen,
- f) sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte,
- g) auf ihnen mehr Namen angegeben sind als Personen zu wählen sind.

(3) Ist die Gültigkeit des Stimmzettels umstritten, entscheidet der Wahlvorstand/der Kreissynodalvorstand.²⁰

§ 9 Datenschutz

Der Nominierungsausschuss ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), insbesondere die in der Anlage zu § 9 des Datenschutzgesetzes EKD genannten Anforderungen, zu gewährleisten.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die Kreissynode durch einfachen Beschluss.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn sie der Kirchenordnung nicht widersprechen.

²⁰ Die Kreissynode legt in der Geschäftsordnung fest, wer die Entscheidung treffen soll.